

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Juni 2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

§ 1 Verdienstaufschlag ¹

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen), Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder des Ausländerbeirates, Mitglieder des Kulturbeirates und Mitglieder des Seniorenbeirates, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Ersatz nach Durchschnittssätzen. Der monatliche Durchschnittssatz beträgt für:

a)	Stadtverordnete und ehrenamtliche Beigeordnete	180,-- EUR
b)	Ortsbeiratsmitglieder	35,-- EUR
c)	Mitglieder des Ausländerbeirates, des Kulturbeirates und des Seniorenbeirates	35,-- EUR

(2) Abhängig Beschäftigte können anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 den Ersatz des tatsächlichen entstandenen Verdienstaufschlages aufgrund entsprechender Nachweise verlangen (Einzelabrechnung).

(3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag an Stelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Der Ersatz des Verdienstaufschlages nach Abs. 2 und Abs. 3 ist der Höhe nach auf 49 EUR je Stunde und auf 1.200 EUR monatlich begrenzt.

§ 2 Ersatz von Fahrkosten

Ehrenamtlich Tätigen werden die - tatsächlich entstandenen - Fahrkosten auf Nachweis in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) ersetzt.

¹ § 1 geändert durch Satzung vom 14. November 2002, veröffentlicht am 19. November 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger,
- neu gefasst durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und
- §1 Abs.1 und 4 geändert durch Satzung vom 11. Januar 2018, veröffentlicht am 19. Januar 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

§ 3**Aufwandsentschädigung**

(1)¹ Stadtverordnete, ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen), Ortsbeiratsmitglieder, Mitglieder der Betriebskommissionen, Mitglieder des Ausländerbeirates, Mitglieder des Kulturbeirates und Mitglieder des Seniorenbeirates sowie des Jugendparlaments erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für:

1. Stadtverordnete	660,-- EUR
2. Ortsbeiratsmitglieder	110,-- EUR
3. Mitglieder des Ausländerbeirates, des Kulturbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments	110,-- EUR
4. ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen)	660,-- EUR
5. Mitglieder der Betriebskommissionen	80,-- EUR
6. Mitglieder der Betriebskommissionen ELW und TriWiCon (abweichend von Nr. 5)	160,-- EUR

(2)² Der Stadtverordnetenvorsteher oder die Stadtverordnetenvorsteherin, die weiteren Mitglieder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende, ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen), Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherinnen, die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates sowie des Jugendparlaments erhalten aufgrund ihrer Funktion eine höhere Aufwandsentschädigung. Der Teil der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung, der zusätzlich zu der nach Abs. 1 zu gewähren ist, beträgt monatlich für:

1. Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordnetenvorsteherin	880,-- EUR
2. Mitglieder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung	270,-- EUR
3. Ausschussvorsitzende	270,-- EUR
4. Fraktionsvorsitzende	550,-- EUR
5. ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen)	360,-- EUR
6. Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen:	
a) für Stadtbezirke bis 5.000 Einwohner	330,-- EUR
b) für Stadtbezirke über 5.000 Einwohner	385,-- EUR
7. Vorsitzende des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments	385,-- EUR

(3)² Mitglieder eines Fraktionsvorstandes erhalten ein Sitzungsgeld von 110,-- EUR je Sitzung des Fraktionsvorstandes. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Sitzungen pro Jahr wird pro Fraktion auf zwölf begrenzt.

¹ § 3 Abs. 1 neu gefasst durch Satzung vom 13. Dezember 2007, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,

- geändert durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt

- geändert durch Satzung vom 11. Januar 2018, veröffentlicht am 19. Januar 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt

- zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2018, veröffentlicht am 29. Januar 2019 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 3 Abs. 2 zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2018, veröffentlicht am 29. Januar 2019 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

§ 3 Abs. 2 und 3 geändert durch Satzung vom 11. Januar 2018, veröffentlicht am 19. Januar 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

(4)¹ Mitglieder von Betriebskommissionen erhalten ein Sitzungsgeld von 45 € je Sitzung; abweichend hiervon erhalten die Mitglieder der Betriebskommissionen ELW und TriWiCon ein Sitzungsgeld von 55 EUR je Sitzung.

§ 3a

Entschädigung von hauptamtlichen Verwaltungsbediensteten als Schriftführer oder Schriftführerinnen²

(1) Hauptamtliche Verwaltungsbedienstete, die zu Schriftführern oder Schriftführerinnen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse gewählt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,-- EUR. Der Schriftführer oder die Schriftführerin für die Ortsbeiräte Innenstadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 275,-- EUR.

(2) Hauptamtliche Verwaltungsbedienstete, die zu Schriftführern oder Schriftführerinnen der weiteren Ortsbeiräte gewählt werden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 65,-- EUR je Sitzung.

§ 4

Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen³

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für die Fälle nach § 1 Absätze 2 bis 4 und § 2 dieser Satzung bei Stadtverordneten pro Jahr auf 48 begrenzt.

§ 5

Entschädigung für andere ehrenamtlich Tätige⁴

(1) Beisitzer und Beisitzerinnen im Widerspruchsausschuß erhalten je Sitzung nach Maßgabe des § 27 HGO

- | | |
|---|-----------|
| a) Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag in Höhe von | 35,-- EUR |
| b) Aufwandsentschädigung in Höhe von | 40,-- EUR |

(2) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehörenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses- und seiner Fachausschüsse erhalten je Sitzung nach Maßgabe des § 27 HGO

¹ § 3 Abs.4 aufgehoben durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,

- neu eingefügt durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 3a eingefügt durch Satzung vom 24. Februar 2006, veröffentlicht am 15. März 2006 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,

- geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2007, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und

- zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 2018, veröffentlicht am 19. Januar 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

³ § 4 geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt

⁴ § 5 geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2007, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,

- durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und

- zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 2018, veröffentlicht am 19. Januar 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

- a) Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag in Höhe von 35,-- EUR
b) Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- EUR

(3) Mitglieder des Bereichsausschusses Rettungsdienst der Landeshauptstadt Wiesbaden erhalten je Sitzung des Bereichsausschusses nach Maßgabe des § 27 HGO

- a) Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag in Höhe von 35,-- EUR
b) Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- EUR

(4) Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen bzw. stellvertretende Mitglieder im Falle der Vertretung erhalten je Sitzungstag nach Maßgabe des § 27 HGO

- a) Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag in Höhe von 35,-- EUR
b) Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- EUR

(5) Patientenförsprecher/-innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 27 HGO in Höhe von 250,-- EUR

(6) Andere ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe des § 27 HGO aufgrund entsprechender Nachweise Ersatz des Verdienstaufschlages, sofern dieser tatsächlich entstanden ist.

(7) In den Fällen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 und 6 gilt für den Ersatz des Verdienstaufschlages § 1 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 6 Angemessenheit

(1) Das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Stadtverordnetenversammlung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und deren Anpassung zu berichten.

(2)¹ In dem Bericht sind die sich aufgrund der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Hessen im Berichtszeitraum ergebenden Betragsänderungen darzustellen. Der Ermittlung ist der vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Hessen (durchschnittlicher Gesamtindex des Vorjahres) und seine Veränderung in Prozent zu Grunde zu legen.

¹ § 6 Abs. 2 neu gefasst durch

- durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und
- durch Satzung vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht am 21. Dezember 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

§ 6a¹ **Anpassung**

Die Entschädigungen nach § 3, § 3a und § 5 werden jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung des Verbraucherpreisindex¹ für Hessen gemäß § 6 Abs. 2. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in gibt die Höhe der Entschädigungen jeweils im Oktober öffentlich bekannt.

§ 7 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.²

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 12. Juli 1985 (veröffentlicht am 17. Juli 1995 in Wiesbadener Tagblatt, Wiesbadener Kurier und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Oktober 1995 (veröffentlicht am 10. Oktober 1995 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger), außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2002

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Diehl
Oberbürgermeister

¹ - § 6a neu eingefügt durch Satzung vom 29. Mai 2024, veröffentlicht am 12. Juni 2024 im Wiesbadener Kurier

² Ursprungsfassung veröffentlicht am 24. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, geändert

- durch Satzung vom 14. November 2002, veröffentlicht am 19. November 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, durch Satzung vom 24. Februar 2006 veröffentlicht am 15. März 2006 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- durch Satzung vom 13. Dezember 2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2008, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- durch Satzung vom 26. November 2008 veröffentlicht am 2. Dezember 2008 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- durch Satzung vom 24. Oktober 2013 veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- durch Satzung vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht am 21. Dezember 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- geändert durch Satzung vom 11. Januar 2018, veröffentlicht am 19. Januar 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; in Kraft getreten am 1. Februar 2018,
- zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Mai 2024, veröffentlicht am 12. Juni 2024 im Wiesbadener Kurier; in Kraft getreten am 12. Juni 2024.